



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezernat 2

Nr.: 23/2016

Köln, den 14. Oktober 2016

INHALT

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
hier: Änderung der Anlage 2

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1.

Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Lehrbeauftragte können grundsätzlich nicht mit Aufgaben des hauptberuflichen Personals, die nach Maßgabe des Personalplanungskonzepts dauerhaft wahrgenommen werden, betraut werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung über die Pflichtlehre hinaus geführt werden soll.
- 1.5 Vergütete Lehraufträge an wissenschaftlich Beschäftigte der Hochschule dürfen grundsätzlich nur vergeben werden, wenn die Beschäftigten ihr hauptamtliches Deputat erfüllt haben bzw. wenn Deputatsguthaben abgebaut werden soll.

2.

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte haben an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.

- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten in einer privaten Unfallversicherung Versicherungsschutz zu erlangen.
- 2.5 Ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht nicht.
- 2.6 Die Lehrbeauftragten haben Zugang zu hochschuldidaktischen Fortbildungen; die DSHS Köln trägt in Ansehen ihrer finanziellen Rahmenbedingungen die Kosten dieser Fortbildung.

3.

Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle erteilt.
- 3.2 Der Lehrauftrag soll in der Regel 8 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- 3.3 Für an der Hochschule beschäftigtes Personal können Lehraufträge gem. Anlage 2 erteilt werden.
- 3.4 Lehrbeauftragte werden für eine bestimmte Zeit über einen Zeitraum von mehreren Semestern durch die Hochschule bestellt.
- 3.5 Unter Berücksichtigung der nebensicherheitsrechtlichen Bestimmungen darf bei Lehraufträgen und zusätzlich ausgeübter sonstiger Nebensicherheit der Gesamtumfang der ausgeübten (Neben-)Tätigkeit ein Fünftel der jeweiligen Arbeitszeit nicht überschreiten.
- 3.6 Der Widerruf eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Insbesondere entfällt eine Vergütung, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung, der Prüfungstätigkeit und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.
- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Veranstaltungsstunde (45 Minuten)
- a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben: 18,00 bis 30,00 EUR
 - b) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind: 24,00 bis 40,00 EUR
 - c) für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen: 40,00 bis 60,00 EUR
 - d) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind: 58,00 bis 80,00 EUR
- 4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung werden in der Regel keine Mehraufwendungen ersetzt. In begründeten Fällen können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.
- 4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die schriftliche Abrechnung der Lehraufträge unmittelbar nach der letzten Veranstaltungsstunde bzw. Semesterende entsprechend den tatsächlich geleisteten Veranstaltungsstunden vorzulegen. Über den Umfang des Lehrauftrags hinaus geleistete Veranstaltungsstunden werden nicht erstattet.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 01. August 2016.

Anlage 1 ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 01. August 2016.

Köln, den 05. August 2016

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

ANLAGE 1

zu Punkt 4 der Richtlinie für die Erteilung und Vergütung der Lehraufträge: Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung hat das Rektorat in seiner Sitzung am 01.08.2016 folgende neue Vergütungssätze festgesetzt:

Fallgruppe a: 24,00 EUR

Fallgruppe b: 32,40 EUR

Fallgruppe c: 43,80 EUR

Fallgruppe d: 78,00 EUR

Für Tutorien:

Fallgruppe a: 18,00 EUR

Fallgruppe b: 24,00 EUR

Köln, den 05. August 2016

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

ANLAGE 2

zu Punkt 1 und 3.2 der Richtlinie für die Erteilung und Vergütung der Lehraufträge: Begrenzung der Semesterwochenstunden

Hinsichtlich des Umfangs an Semesterwochenstunden hat das Rektorat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 folgende neue Rahmenregelung festgesetzt:

Vergütete Lehraufträge für **Beschäftigte der Deutschen Sporthochschule** dürfen nur in folgendem Umfang vergeben werden:

- **SHK:**
 - bis max. 4 SWS
wobei der Umfang der SHK-Tätigkeit und des Lehrauftrags das Studium nicht beeinträchtigen darf. Aus diesem Grund wird der Lehrauftrag mit Faktor 2 (wegen Vor- und Nachbereitung) auf das Vollzeitvolumen von SHK im Umfang von 17 Stunden angerechnet
(*Beispiel: LA über 3 SWS, gerechnet mit Faktor 2 entspricht 6 Stunden, somit kann der SHK-Vertrag max. über 11 Stunden abgeschlossen werden*)
- **WHK und WHB:**
 - bis zu 6 SWS
(in diesen Beschäftigungsverhältnissen liegt bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vor, insoweit sollte der LA unter Berücksichtigung des HK-Vertrags – bis max. 17 Stunden – 6 SWS nicht überschreiten)
- **Wiss. Mitarbeiter:**
 - bis zu 8 SWS je nach individueller Arbeitszeit und Lehrverpflichtung
(Beispiel: WMA unbefr. in Vollzeit, Deputat 9 SWS – LA max. 8 SWS, WMA befr. in Vollzeit, Deputat 4 SWS – LA max. 3 SWS, WMA befr. in Teilzeit (50%), Deputat 2 SWS – LA max. 1 SWS)
- **Lehrkraft für besondere Aufgaben:**
 - bis zu 8 SWS je nach individueller Arbeitszeit und Lehrverpflichtung
(Beispiel: LfbA unbefr. in Vollzeit, Deputat 13 SWS – LA max. 8 SWS, LfbA befr. in Teilzeit (50%), Deputat 6,5 SWS – LA max. 6 SWS)
- **Drittmittelbeschäftigte ohne Lehrverpflichtung:**
 - bis zu 8 SWS
- **niwi Angestellte und Beamte** - bisher bis max. 8 SWS:
 - bis zu 8 SWS

Diese Regelungen treten zum Sommersemester 2017 in Kraft.

Köln, den 10. Oktober 2016

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder